

Code of Conduct

(Deutsch)

Document classification

Public

Document Information	
Document owner	Chief Compliance Officer
Document reviewer	Chief Risk Officer
Document reviewer	Chief Technology Officer
Document approver	General Management

Document review cycle:

Annually

Change log:

Version	Effective date	Change description
V 1.0	14.01.2014	Ersterstellung;
V 2.0	13.06.2016	CCO Change; Einfügen Kapitel „Grundwerte“; Formatierung; Neues Kapitel „Grundwerte“; Kapitel „Integrität“ und „Umgang mit Informationen“ grob ausformuliert (Details in <i>Compliance Policy</i>);
V 2.1	05.03.2018	Anpassungen iZm Änderungen in <i>Compliance Policy</i> (V3.0); Aufnahme CTO als Reviewer (doc Owner Information Security Policy);
V 2.2	30.12.2019	Änderungen aufgrund Umsetzung ESMA Leitlinien zur Regelung von Interessenkonflikten bei CCPs (ESMA70-151- 1439); Update iSd DSGVO; Integration von zwei Anlagen (Kenntnisnahme & Erweiterung um ein Formular zu Interessenkonflikten);
V 2.3	11.01.2021	Review mit kleineren Anpassungen;
V 3.0	30.11.2021	Kleinere Anpassungen aufgrund der Aufnahme von Clearingdienstleistungen am Kassamarkt für elektrische Energie;

V 3.1	28.11.2022	Jährlicher Review
V.3.2	23.01.2025	Jährlicher Review

Table of contents

1	Präambel.....	1
2	Unsere Grundwerte	2
3	Interessenkonflikte	3
4	Integrität	5
4.1	Wirtschaftskriminelle Handlungen.....	5
4.2	Bestechung und Geschenkannahme.....	5
5	Umgang mit Daten und Informationen.....	6
5.1	Datenschutz und Datensicherheit („need-to-know“)... ..	6
5.2	Verbot von Insidergeschäften	6
6	Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance	7

1 Präambel

Der vorliegende *Code of Conduct* der CCPA ist ein Verhaltenskodex, der von der Geschäftsführung der Central Counterparty Austria für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge „CCPA“) beschlossen wurde und Bestandteil des Anstellungsverhältnisses bei der CCPA ist. Er ist für alle Angestellten und Geschäftsführer der CCPA (in der Folge gemeinsam „Mitarbeiter“) verbindlich. Der *Code of Conduct* soll gewährleisten, dass das Handeln der Mitarbeiter der CCPA von Rechtmäßigkeit, Integrität, Verlässlichkeit, Respekt und Ehrlichkeit geprägt ist.

Die einwandfreie Abwicklung der Börsengeschäfte sowie die Ziele und Wünsche der Clearingmitglieder der CCPA sowie deren Kunden stehen im Mittelpunkt aller Aktivitäten der CCPA.

Abgesehen vom *Code of Conduct* sind die in Österreich geltenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen einzuhalten. Weiters sind für die CCPA gültige Regelwerke der Europäischen Union oder anderer nationaler und internationaler Organisationen zu respektieren und einzuhalten („Compliance“).

Neben dem *Code of Conduct* bestehen innerhalb der Compliance Organisation der CCPA weitere essentielle Compliance Dokumente, welche für alle Mitarbeiter unmittelbare Geltung entfalten und befolgt werden müssen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die *Compliance Policy*, welche die im *Code of Conduct* enthaltenen Grundprinzipien konkretisiert und eine Art Compliance Handbuch darstellt, wie der *Code of Conduct* in der Praxis und im Geschäftsalltag umzusetzen ist.

Nach Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („EMIR“) ist die CCPA verpflichtet, organisatorische und administrative Vorkehrungen zu treffen, um potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihr, einschließlich Managern, Beschäftigten oder anderen Personen, zu denen ein direktes oder indirektes Kontrollverhältnis oder eine enge Verbindung besteht, einerseits und ihren Clearingmitgliedern oder deren Kunden, soweit diese ihr bekannt sind, andererseits zu erkennen und zu regeln. Durch die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen und Maßnahmen, die der Identifizierung, Vermeidung und Beilegung potentieller Interessenkonflikte dienen, soll diesem Erfordernis Rechnung getragen werden.

2 Unsere Grundwerte

Integrität und Verantwortung

Wir richten uns stets nach den höchsten Integritätsstandards. Das Vertrauen unserer Stakeholder gewinnen wir durch integriertes Handeln, welches sich nach hohen Maßstäben bemisst. Es ist daher eine Anforderung, Verhaltensweisen und Taten zu unterlassen, die unvorteilhafte Auswirkungen auf die CCPA, ihre Clearingmitglieder und deren Kunden, Geschäftspartner und/oder ihre geclearten Märkte haben.

Wir erfüllen unsere Verpflichtungen und übernehmen persönlich Verantwortung für unser Handeln.

Jeder Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Aufgaben dafür verantwortlich, dass er die relevanten Gesetze und Regularien kennt und einhält. Die CCPA ergreift die notwendigen Maßnahmen, um dies sicherzustellen.

Wir erwarten von unseren Clearingmitgliedern und Geschäftspartnern, dass ihr Handeln im Einklang mit unseren hohen Standards und den gesetzlichen Anforderungen steht.

Qualität

Der Qualitätsanspruch der CCPA ist es, zuverlässige und hochwertige Dienstleistungen für unsere Clearingmitglieder und deren Kunden zu erbringen. Wir nehmen Anregungen und Beschwerden unserer Clearingmitglieder ernst, prüfen diese sorgfältig und bemühen uns, diese innerhalb kürzester Zeit zu lösen.

Gegenseitiger Respekt

Die Geschäftsführung der CCPA ist sich ihrer Vorbildwirkung bewusst und legt ihren Handlungen ein entsprechendes Werte- und Moralsystem zugrunde.

Wir gehen respektvoll miteinander um, achten die Würde und Fähigkeiten jedes einzelnen Mitarbeiters. Dies gilt auch im Außenverhältnis mit den Stakeholdern. In der CCPA werden alle Mitarbeiter, unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Familienstand, sexueller Orientierung und Behinderung, gleichbehandelt.

Professionalität und Kundenorientierung

Wir entwickeln unsere Dienstleistungen und unser Know-How fortlaufend weiter und streben höchste Professionalität an. Risiken begegnen wir bewusst und umsichtig.

Die Mitarbeiter der CCPA verstehen sich als Servicedienstleister, denen besondere Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Marktinfrastruktur sowie eines funktionsfähigen Marktes übertragen sind. Abzuwickelnde Börsengeschäfte und an die CCPA herangetragene Anliegen und Anfragen werden freundlich, rasch und kompetent erledigt. Wir stellen jederzeit sicher, dass die für die Mitgliederbeziehungen geltenden Geschäftsbedingungen und Maßnahmen transparent und verständlich für die Mitglieder sind.

3 Interessenkonflikte

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit besteht die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter bzw. in das Geschäft der CCPA eingebundene Personen in Situationen geraten, in denen ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit den Interessen der CCPA in Konflikt geraten oder geraten können. In solchen Fällen erwartet die CCPA, dass ausschließlich im Interesse der CCPA gehandelt wird.

Potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte können entstehen zwischen der CCPA und:

- ◆ ihren Eigentümern;
- ◆ einem Unternehmen, in dem ein Mitglied des Leitungsorgans oder ein Ausschussmitglied andere Funktionen ausübt;
- ◆ ihren Clearingmitgliedern;
- ◆ den Kunden ihrer Clearingmitglieder, sofern bekannt;
- ◆ den von Clearingmitgliedern und Kunden nominierten Mitgliedern im Risikokomitee der CCPA;
- ◆ einem Datenanbieter, einem Liquiditätsgeber, einem Sicherheitenverwahrer, einer Abwicklungsbank oder einem sonstigen Dienstleister der CCPA;
- ◆ einer verbundenen Marktinfrastruktur (Wiener Börse, EXAA, OeKB CSD);
- ◆ einer relevanten Person.

Als relevante Personen gelten:

- ◆ Mitarbeiter der CCPA (Mitglieder des Aufsichtsrats, Geschäftsführer, Prokuristen, Chief Officers und Mitarbeiter) sowie Personen, die mit ihnen in enger Beziehung stehen, wie Familienmitglieder, d. h. Verwandte oder Verschwägerte bis zum 2. Grad¹ und abhängige Personen oder Personen, die dauerhaft im selben Haushalt leben,² und
- ◆ Personen, die nicht zum Personal gehören oder mit diesem in enger Beziehung stehen (gemäß der obigen Beschreibung), die aber in das Geschäft der CCPA eingebunden sind, bspw. Mitglieder des Risikoausschusses, Mitglieder des Vergütungsausschusses, sonstige Ausschussmitglieder, Berater, externe Berater, Agenten, Vertragspersonal oder beauftragte Unternehmen.

Zu diesem Zweck wird vom Chief Compliance Officer ein eigenes Konfliktregister geführt. Dieses basiert auf dem Geschäftsfeld der CCPA sowie den daraus resultierenden potentiellen oder tatsächlichen Interessenkonflikten.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bestimmte Clearingmitglieder der CCPA auch Aktionäre der Eigentümer der CCPA sind, dass ein Teil der von der CCPA ausgelagerten Dienstleistungen von den Eigentümern der CCPA erbracht wird und, dass insbesondere den Mitarbeitern der CCPA Informationen zugänglich sind, die dritten Personen nicht zur Verfügung stehen. Potentielle Interessenkonflikte können sich theoretisch auch aufgrund der persönlichen Beziehungen von relevanten Personen der CCPA zu Clearingmitgliedern oder deren Kunden ergeben.

¹ Vgl. §§ 40 ff ABGB: Eltern (1. Grad), Kinder (1. Grad), Geschwister (2. Grad), Großeltern (2. Grad) und Enkel (2. Grad), Schwiegereltern (1. Grad), Stiefkinder (1. Grad), Schwägerin /Schwager (2. Grad), Schwieger-Großeltern (2. Grad), Schwiegereltern (2. Grad).

² Unterliegen bereits einer entsprechenden Meldepflicht gemäß der Compliance Policy.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Tätigkeit der CCPA bei der Abwicklung der Börsengeschäfte und das Risikomanagement beeinflussen, sind die relevanten Personen der CCPA zu hohen ethischen Standards sowie zur **unverzöglichen Meldung³ aller sie betreffenden potentiellen Interessenkonflikte an den Chief Compliance Officer** verpflichtet. Der Chief Compliance Officer und in weiterer Folge der Aufsichtsrat entscheiden unabhängig und im Rahmen der Gesetze, welche geeigneten und angemessenen Maßnahmen ergriffen werden sollen, die zur Bewältigung und Steuerung der Konflikte erforderlich sind. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person sollen zur Beendigung der Tätigkeit für die CCPA führen. Falls erforderlich, kann der Chief Compliance Officer bzw. der Aufsichtsrat externe Experten hinzuziehen.

Von allen relevanten Personen der CCPA wird die Beachtung und Befolgung aller gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften und Weisungen, die Einhaltung der markt- und branchenüblichen Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung von Marktstandards und der Mitgliederinteressen erwartet. Die relevanten Personen der CCPA sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltensregeln zu beachten und jedweden Anschein unpassenden Verhaltens zu vermeiden. Dies soll der Vermeidung von Handlungsweisen und Interessenverflechtungen innerhalb und außerhalb der CCPA dienen, die potentiell geeignet sind, die Interessen der CCPA zu beeinträchtigen.

³ Siehe das Formular in Anlage II.

4 Integrität

4.1 Wirtschaftskriminelle Handlungen

Wir tolerieren keine betrügerischen Handlungen, wie Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug oder Diebstahl. Dabei ist es unerheblich, ob der Täter ein Mitarbeiter der CCPA ist, oder jemand von außen einzuwirken versucht.

4.2 Bestechung und Geschenkkannahme

Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sind im geschäftlichen Verkehr üblich und **in angemessenem Umfang grundsätzlich auch zulässig**.

In diesem Sinne ist unseren Mitarbeitern die Annahme oder Gewährung kleinerer Aufmerksamkeiten (beispielsweise Notizblock oder Kugelschreiber) gestattet, wenn diese einen **kumulierten Gegenwert von EUR 100 (pro Geschäftspartner und Quartal) nicht überschreiten**. Essenseinladungen sollten ebenfalls den Wert von EUR 100 pro Person und Essen nicht überschreiten. Einladungen zu Veranstaltungen, bei denen der geschäftliche Anteil überwiegt, sind ebenso zulässig. Darüber hinaus darf kein Mitarbeiter direkt oder indirekt Bestechungsgelder jeglicher Art, einschließlich Bargeld, Sachgeschenke, Leistungen oder sonstige Geldwerte versprechen, anbieten, zahlen, fordern oder annehmen. Zahlungen und Vergünstigungen dieser Art können als Bestechung verstanden werden. Dies verstößt gegen geltende Gesetze und international anerkannte Grundsätze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Jedenfalls **nicht akzeptabel** sind Zuwendungen, die Interessenkonflikte auslösen können, auch wenn sie wertmäßig unter der erlaubten Schwelle von EUR 100 liegen.

Wenn es für Mitarbeiter nicht möglich ist, eine den Rahmen des Gegenwerts von EUR 100 übersteigende Zuwendung abzulehnen, oder die Zulässigkeit einer Zuwendung oder Einladung nicht klar ist, so ist unverzüglich der Chief Compliance Officer zu informieren.

5 Umgang mit Daten und Informationen

5.1 Datenschutz und Datensicherheit („need-to-know“)

Datenschutz ist ein grundlegendes Recht für Unternehmen und Einzelpersonen. Es umfasst vor allem den Schutz **kundenbezogener Daten und von Daten der eigenen Mitarbeiter** (Finanzdaten, technische Daten, Betriebsdaten, Kundeninformationen, Kontodaten etc.).

Bei der Durchführung der Aufgaben der CCPA werden zahlreiche Daten generiert, darunter auch vertrauliche Informationen über Markttransaktionen, Clearingmitglieder und Clearingkunden. Bei der Erfassung, Verarbeitung und Behandlung dieser Daten sind von den Mitarbeitern der CCPA die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF – "DSG") und seit 25. Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Insbesondere die **Clearingteilnehmer müssen sich bei sämtlichen relevanten Personen der CCPA auf einen sorgsamen Umgang mit dem Datenmaterial in Übereinstimmung mit geltendem Recht verlassen können**. Ebenso unterliegen unternehmenseigene Schriftstücke, Informationen und Datenmaterial grundsätzlich einer vertraulichen Behandlung.

Die Mitarbeiter der CCPA messen dem Datenschutz eine besondere Bedeutung bei. Sie sind daher aufgefordert, die erforderlichen Sicherheitsstandards sowohl im persönlichen Verkehr als auch in der elektronischen Kommunikation mit Dritten einzuhalten. Interviews, Vorträge und selbständige Veröffentlichungen über Geschäfte, Datenbestände und sonstige innerbetriebliche Angelegenheiten sind nur der Geschäftsführung und eigens dazu autorisierten Mitarbeitern gestattet.

5.2 Verbot von Insidergeschäften

Den Mitarbeitern der CCPA sind Informationen zum Kapitalmarkt und zu notierten Unternehmen zugänglich, die dritten Personen nicht zugänglich sind. Diese Informationen können **Insiderinformationen** nach den Bestimmungen des Kapitels 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission ("MAR"), insbesondere Artikel 7, 8, 9, 10 und 14 MAR, sowie §§ 154 und 163 BörseG 2018 (BGBl. Nr. 555/1989 idgF – "BörseG 2018") darstellen und sind von allen Mitarbeitern streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder sonst zugänglich gemacht werden. Außerdem dürfen Mitarbeiter der CCPA sich selbst oder Dritten durch Ausnutzung dieser Informationen keine Vorteile verschaffen. Die näheren Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen sind in der *Compliance Policy* der CCPA enthalten, die für alle Mitarbeiter der CCPA verbindlich ist.

6 Maßnahmen zur Sicherstellung der Compliance

In Übereinstimmung mit den Vorgaben von EMIR hat die CCPA nachfolgende Vorkehrungen im Umgang mit und zur Bewältigung von potentiellen Interessenkonflikten getroffen:

- 1. Chief Compliance Officer (CCO):** Die CCPA hat eine permanente, wirksame und von anderen Funktionen der CCPA unabhängig arbeitende Compliance Funktion eingerichtet und hält diese aufrecht. Es ist gewährleistet, dass der CCO über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt und zu allen für ihn relevanten Informationen Zugang hat. Bei der Einrichtung ihrer Compliance Funktion trägt die CCPA der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte sowie der Natur und dem Spektrum der im Zuge dieser Geschäfte erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten Rechnung.
- 2. Grundsätzliche Verhaltensweisen:** Die Mitarbeiter der CCPA sind sich der besonderen Verantwortung bewusst, die mit ihrer Tätigkeit für die CCPA verbunden ist. Die Mitarbeiter der CCPA bekennen sich dazu, ihre Tätigkeit zum Nutzen der CCPA bestmöglich auszuüben und damit zum einwandfreien Funktionieren des Markts beizutragen. Dabei erfüllen sie die ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereiche und Aufgaben mit Engagement, Loyalität und unter Einhaltung der üblichen Berufsstandards.
- 3. Einhaltung von Gesetzen:** Sämtliche relevante Personen, insbesondere jedoch die Mitarbeiter der CCPA, erfüllen ihre Aufgaben professionell unter voller Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere den Vorgaben von EMIR und DORA. Hierfür informiert der Chief Compliance Officer sämtliche Mitarbeiter regelmäßig über Änderungen oder Neuerungen hinsichtlich zwingender Vorschriften für die CCPA.
- 4. Gleichbehandlung:** Im Verhältnis zu Clearingteilnehmern werden von den relevanten Personen der CCPA keine wie immer gearteten, unsachlichen Bevorzugungen (insbesondere gegenüber denjenigen, die eine Aktionärsstellung bei den Eigentümern der CCPA innehaben) oder Diskriminierungen geäußert, unterstützt oder geduldet. Jede sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung der Clearingteilnehmer ist untersagt.
- 5. Umgang mit Kunden:** Die Mitarbeiter der CCPA erledigen ihre Aufgaben korrekt, kompetent und freundlich. Die Mitarbeiter der CCPA sind stets bemüht die Clearingteilnehmer bestmöglich zu beraten und zu unterstützen.
- 6. Interessenkonflikte:** Zur Vermeidung von Konflikten zwischen privaten Interessen und den Interessen der CCPA unterliegen die Mitarbeiter der CCPA umfangreichen Anforderungen im Hinblick auf Geschenke, nebenberufliche Tätigkeiten sowie Mitarbeitergeschäfte. Darüber hinaus bestehen detaillierte Vorgaben zum Umgang mit Insiderinformationen wie auch mit Amtsträgern. Zur transparenten Bewältigung und Steuerung von potentiellen Interessenkonflikten besteht für sämtliche relevanten Personen der CCPA eine entsprechende Meldepflicht an den Chief Compliance Officer, welcher gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen setzt.
- 7. Datenschutz, Vertraulichkeit, Medienkontakte:** Eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit setzt voraus, dass alle relevanten Informationen den erforderlichen Adressatenkreis erreichen. Die Mitarbeiter der CCPA sind daher aufgefordert, sorgfältig zu entscheiden, wer mit welchen Informationen versorgt werden muss, um die erforderlichen Entscheidungen rasch und auf einer gesicherten Informationsbasis herbeizuführen. Bei der Weitergabe von Informationen ist auf die Einhaltung ausreichender Sicherheitsstandards und auf den Grad der erforderlichen Vertraulichkeit zu achten. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Schutz personenbezogener Daten zu. Detaillierte Regelungen zum Datenschutz sowie zur beruflichen Schweigepflicht der Mitarbeiter der CCPA, einschließlich dem Umgang mit Medien, sind in der *Compliance*

Policy sowie in der *Information and Cyber Security Policy* der CCPA enthalten, die für alle Mitarbeiter der CCPA verbindlich sind.

8. **Meldepflichten:** Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Tätigkeit der CCPA bei der Abwicklung der Börsengeschäfte und das Risikomanagement beeinflussen oder den Ruf der CCPA schädigen, wurden in der *Compliance Policy* entsprechende Meldeverpflichtungen für die Mitarbeiter der CCPA festgelegt.

9. **Compliance Bericht:** Der CCO erstellt, die CCPA betreffend, regelmäßig und zumindest einmal jährlich einen Compliance Bericht. Dieser Bericht umfasst sowohl eine allgemeine aktuelle Darstellung der bei der CCPA eingerichteten Verfahren zur Identifizierung, Vermeidung und Beilegung potentieller Interessenkonflikte als auch konkrete, in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen.

Abgesehen davon sind die Mitarbeiter der CCPA zur Beachtung und Befolgung der oben erwähnten Compliance Regelungen der CCPA sowie darüber hinaus ganz allgemein zu ethischem, moralischem und professionellem Verhalten verpflichtet.

Der *Code of Conduct* wurde dem Aufsichtsrat der CCPA zur Information vorgelegt und ist allen Mitarbeitern der CCPA mit dem Auftrag zur verbindlichen Einhaltung zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus steht er dauerhaft auf der Homepage der CCPA unter www.ccpa.at als Download zur Verfügung.

Wien, im Jänner 2025

Mag. Kalina Jarova Müller
Mitglied der Geschäftsführung

Wolfgang Aubrunner
Mitglied der Geschäftsführung

Anlage I

KENNTNISNAHME

des Code of Conduct der CCPA

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den *Code of Conduct* der CCPA (Version 3.2) erhalten zu haben, diesen zu beachten und die darin festgeschriebenen Vorgaben und Richtlinien einzuhalten.

Der Chief Compliance Officer der CCPA ist berechtigt, die Einhaltung des *Code of Conduct* der CCPA zu kontrollieren. Etwaige Verstöße gegen den *Code of Conduct* sind unverzüglich dem Chief Compliance Officer zu melden und können arbeitsrechtliche Konsequenzen oder Konsequenzen für die Geschäftsbeziehung nach sich ziehen.

Name

Funktion der/s Meldenden innerhalb der CCPA
oder Geschäftsbeziehung zu CCPA

Datum

Unterschrift

Anlage II

MELDEFORMULAR

zur Meldung von Interessenkonflikten

(gemäß Punkt 3 des *Code of Conduct*)

Alle relevanten Personen sind zur unverzüglichen Meldung sämtlicher **sie selbst** betreffender (potentieller oder tatsächlicher) Interessenkonflikte an den Chief Compliance Officer der CCP Austria unter Verwendung dieses Formulars verpflichtet.

Offenzulegen sind persönliche, berufliche oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen zur CCPA, ihren Eigentümern, zu den Clearingteilnehmern, zu Personen in Organen der CCPA, zu Marktinfrastrukturen oder anderen Dienstleistern der CCPA, die geeignet sind, einen Interessenkonflikt herbeizuführen:

Name

Geschäftsbeziehung zu CCPA

Name(n) der beteiligten Person(en) / Unternehmen

(bspw. Eigentümer der CCPA, Clearingteilnehmer, Personen in Organen der CCPA, Marktinfrastrukturen, Dienstleister)

Schilderung des Sachverhalts, der zu einem (potentiellen) Interessenkonflikt führt

Datum

Hiermit bestätige ich die **Vollständigkeit und Richtigkeit** aller in diesem Formular gemachten Angaben und ermächtige den Chief Compliance Officer im Einklang mit dem *Code of Conduct* zur Protokollierung dieser im *Konfliktregister*.

Unterschrift

Nach Absenden der Meldung erfolgt eine Verarbeitung der oben angeführten (personenbezogenen) Daten durch den CCO zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten im Rahmen der Compliance-Tätigkeit.